

## **Kurzfassung der Stellungnahme zum Entwurf eines Landesnaturschutzgesetz**

Landtagsdrucksache 17/108 vom 03.12.2009

11.12.2009

### **I. Abweichungsbedarf vom Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009**

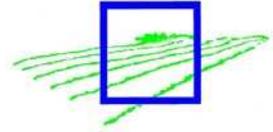
1. Statt der Grundsätze zur guten, fachlichen Praxis der Landwirtschaft in § 5 BNatSchG Bezugnahme auf das landwirtschaftliche Fachrecht (so wie im Entwurf des Landesgesetzes bei Forst- und Fischereiwirtschaft vorgesehen).
2. Reduzierung der Landschaftsplanung auf Landschaftsrahmenprogramm und Landschaftspläne. ✓
3. Verordnungsermächtigung des Bundes für nähere Regelungen zur Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG streichen, nach Nr. 2 auf das Land übertragen.
4. Grundsatz eines Ausgleichsverhältnisses von nicht mehr 1 : 1.
5. Aufwertung nicht land- und forstwirtschaftlichen Flächen ausdrücklich als Ausgleichsmaßnahme zur Verringerung der landwirtschaftlichen Flächeninanspruchnahme nennen.
6. Betretensrecht der freien Landschaft auf Wege(-sränder) begrenzen. ✓
7. Regelungen zu Zuständigkeit und Verwaltungsverfahren, weil und soweit der Bund dies nicht regelt ✓  
(aber nicht Abweichung vom Bundesrecht, um alle Detailregelungen zu Verwaltungsbefugnissen z.B. bei der Eingriffsregelung oder zu Duldungspflichten aus dem bisherigen Landesrecht) aufrechtzuerhalten, s. u. II.).
8. Regelungen zu landesrechtlichen Organisationen ✓  
(aber angesichts der desolaten Finanzsituation des Landes sollte jede einzelne hinterfragt werden).
9. Streichung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht. ✓
10. Beibehaltung der bisherigen landesrechtlichen Entschädigungsregelungen, da Vertrauen schaffend und Akzeptanz fördernd, Rückfall hinter bisherige Regelung würde nicht verstanden und wäre kontraproduktiv. ✓
11. Reduzierung der bisherigen Raumeinheiten der Ökokonto- und Eingriffsverordnung. ✓

-----  
✓ = im Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen berücksichtigt.

## **II. Änderungsvorschläge zum Entwurf LNatSchG von CDU- und FDP-Fraktion vom 03.12.2009**

1. Verzichtbar: § 2 Abs. 5 S. 2.
2. Keine Notwendigkeit für eine Konkretisierung der Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis → § 3 Abs. 2 streichen.
3. Verzichtbar: § 9 Abs. 1 und 2.
4. Zufluss der künftig wichtigeren Ersatzgelder an Kreise überprüfen (§ 9 Abs. 3 und 4).
5. Verzichtbar: § 11 Abs. 7, 9 und 10; § 11 Abs. 10 S. 4 ist zu weitgehend → streichen.
6. Verzichtbar: § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2 S. 1, Abs. 3.
7. Wenn Abweichung von § 14 BNatSchG (keine Unterschutzstellung der Biosphärenreservate durch NSG und LSG), dann aber Übernahme der Wendung „unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotene Ausnahmen“ (setze dabei „oder“ statt „und“).
8. Verzichtbar: § 17 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 2 und 3.
9. § 19 Abs. 5 Entwurf LNatSchG überprüfen auf zu starke Einschränkung der Beteiligungsrechte.
10. Kein Biotopschutz für Alleen.
11. Verzichtbar: § 25 Abs. 4 S. 2.
12. § 27 streichen.
13. Zur Sicherung des Bestandschutzes auch „bestehende bauliche Anlagen“ in § 35 Abs. 3 aufnehmen.
14. §§ 48 und 49 streichen.
15. Zitat der eingeschränkten Grundrechte in § 53 sollte vollständig sein (Art. 14?) und im Zusammenhang oder unter Bezugnahme auf einschränkende Norm erfolgen.

BAUERNVERBAND  
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



**Stellungnahme  
zum Gesetzentwurf der Fraktionen  
von CDU und FDP  
eines Gesetzes zum Schutz der Natur  
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)  
Landtagsdrucksache 17/108 vom 03.12.2009**

---

**1. Grundsätzliches**

Wir teilen zunächst die Auffassung, dass es aus Gründen der Rechtsklarheit geboten ist, zum 01.03.2010 landesrechtliche Regelungen zum Naturschutz in Kraft treten zu lassen.

Ein solcher Klarstellungsbedarf ergibt sich zum einen für die Bereiche des bisherigen Landesgesetzes, zu denen das Bundesnaturschutzgesetz keine Regelungen trifft. Dies betrifft die Organisation des Naturschutzes in den Ländern und damit die in der Gesetzesbegründung unter A. 2. genannten Punkte (allgemeine Zuständigkeiten, Landesbeauftragte für Naturschutz, Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz, Naturschutzdienst, Akademie für Natur und Umwelt, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Landesnaturschutzverband).

Allerdings könnte die Novellierung Anlass sein, zu prüfen, ob im Interesse von Deregulierung und Einsparungsbemühungen tatsächlich alle der genannten Institutionen fortbestehen sollen. Abgesehen davon, ist schon bisher umstritten gewesen, ob der Naturschutzdienst ein geeignetes, die Akzeptanz des Naturschutzes erhöhendes Mittel ist.

Zum anderen ist anzuerkennen, dass es sachliche Gründe gibt, von einem Teil der bundesgesetzlichen Bestimmungen durch Landesrecht abzuweichen oder ergänzende Regelungen zu treffen.

Der Gesetzentwurf geht darüber aber deutlich hinaus. Ihm scheint die Vorgabe zugrunde zu liegen, durch Abweichung von BNatSchG möglichst alle bisherigen landesrechtlichen Regelungen aufrecht zu erhalten. Diese Zielsetzung halten wir aus folgenden Gründen nicht für richtig:

- Die Befugnis der Länder, nach Art. 72 Abs. 3 von der vom Bund getroffenen Vollregelung abzuweichen, ist zwar an keine Einschränkungen gebunden. Es ist jedoch unverkennbar, dass das Instrument der Ab-

Stand: 30.12.2009

weichungsgesetzgebung mit der zunächst vom Bund zu treffenden Vollregelung auch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit dienen soll. Auch wenn dies nur eine Erwartung des Verfassungsgebers ist, sollte sie nicht übergangen werden. Abweichung allein um der Abweichung willen kann nicht das Ziel sein. Für Abweichungen von der bundesrechtlichen Vollregelung müssen vielmehr gewichtige sachliche Gründe vorliegen.

- Dieses Vorgehen würde auch der besseren Handhabbarkeit in der Rechtsanwendung dienen. Würde der derzeitige Entwurf Gesetz, müsste man in allzu vielen Punkten das Bundesnaturenschutzgesetz und das Landesgesetz parallel auswerten, um in einem nicht ganz einfachen Auslegungsprozess festzustellen, welche Regelung im Einzelfall anzuwenden ist. Da die Vorschriften Verbindungen und Bezugnahmen untereinander aufweisen, wird dies umso schwieriger, je häufiger vom Bundesgesetz abgewichen wird.
- Auch bei künftigen gerichtlichen Entscheidungen zum Bundesnaturenschutzgesetz wird es im Einzelfall umso schwerer sein, festzustellen, ob diese auch für die schleswig-holsteinische Rechtslage zu beachten ist, je häufiger eine Abweichung vom Bundesgesetz erfolgt ist.
- Überhaupt ergeben sich in Rechtsstreitigkeiten schwierige formelle und materielle Fragen. So ist unklar, ob es sich bei Bundesgesetzen mit Länderabweichungen um eine bundesrechtliche- oder landesrechtliche Regelung handelt. Liegt Landesrecht vor, entfällt die Revisionszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 137 VwGO.

Noch schwieriger ist bei Länderabweichungen die Frage zu beantworten, ob noch das Bundesverfassungsgericht oder schon das Landesverfassungsgericht zuständig ist.

- Nach der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und FDP sollen bei der Anpassung des Landesnaturchutzgesetzes bisherige Standards erhalten bleiben und gleichzeitig die Abweichungskompetenz für Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung genutzt werden. Dieser scheinbaren Widerspruch lässt sich nur auflösen, indem man nicht jede bisherige Regelung des Landesgesetzes zum Standard erklärt.

Dies alles spricht dafür, von der Abweichungskompetenz des Landes nur insoweit Gebrauch zu machen, als gewichtige inhaltliche Gründe für eine Abweichung sprechen. U. E. reicht es nicht, auf die bisherige Verwaltungspraxis zu verweisen oder z. B. nur deshalb abzuweichen, um den Verwaltungsbehörden für wenige Einzelfälle, die sich in der Vergangenheit ergeben haben mögen, zusätzliche Kompetenzen einzuräumen. Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bedeutet gerade dies nicht zu tun, sondern auf einen Teil möglicher Regelungen zu verzichten. Dies mag in wenigen Einzelfällen zu Unzulänglichkeiten führen, bringt aber insgesamt für die Vielzahl der Verwaltungsverfahren den erwünschten Deregulierungsvorteil.

Stand: 30.12.2009

Vor diesem Hintergrund ist unsere Kritik an einem erheblichen Teil der vorgeschlagenen Abweichungsregelungen zu sehen. Da dies vorstehend ausführlich begründet worden ist, werden wir nachstehende Streichungsvorschläge im Einzelfall nicht mehr ausführlich begründen, sondern nur kurz kennzeichnen mit Begriffen wie „*verzichtbar*“, „*nicht erforderlich*“ oder „*nicht notwendig*“.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **1. Zu § 2 – Behördenbefugnisse, Vertragsnaturschutz**

In Abs. 5 Satz 2 ist es nicht erforderlich, abweichend vom Bundesnaturschutzgesetz statt einer Ermessensentscheidung der Naturschutzbehörde eine gebundene Entscheidung vorzugeben.

Soweit in Abs. 6 abweichend vom Bundesrecht statt einer Sollpflicht eine zwingende Pflicht zur Prüfung des Vertragsnaturschutzes begründet wird, sei darauf hingewiesen, dass ein echter Vorrang des Vertragsnaturschutzes sich nur erreichen ließe, wenn das Prüfergebnis zwingend zu befolgen wäre.

### **2. Zu § 3 – Gute fachliche Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft**

Die Wiederherstellung der dynamischen Verweisung auf das Dünge- und Pflanzenschutzmittelrecht in Abs. 1 halten wir in der Sache für richtig.

Ebenso halten wir es für richtig, abweichend von § 5 Abs. 3 und 4 die forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung allein dem dazu ergangenen Fachrecht zu unterstellen und keine zusätzlichen naturschutzrechtlichen Grundsätze zu formulieren.

Auch für die Landwirtschaft gilt aber, dass detaillierte fachrechtliche Bestimmungen zur guten landwirtschaftlichen Praxis existieren. Ebenso wie bei der Forst- und Fischereiwirtschaft ist es nicht erforderlich oder zweckmäßig zusätzlich naturschutzrechtliche Grundsätze aufzustellen. Wir fordern deshalb, entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfs auch für die Landwirtschaft, abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG, auf die landwirtschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften zu verweisen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich außerdem, dass es erst recht keiner Konkretisierung der guten landwirtschaftlichen Praxis durch eine naturschutzrechtliche Landesverordnung bedarf. Von daher ist § 3 Abs. 2 des Entwurfes zu streichen.

### **3. Zu Kapitel 2 – Landschaftsplanung**

Wir halten es im Interesse der Vereinfachung für richtig, die Landschaftsplanung auf Landschaftsprogramm und Landschaftspläne zu beschränken.

Stand: 30.12.2009

In § 6 fehlt allerdings – wie schon im geltenden Recht – die gebotene Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms.

#### **4. Zu § 9 – Verursacherpflichten bei Eingriffen**

Die Abweichung in Satz 2 des Abs. 1 ist im Interesse der Deregulierung verzichtbar. Entsprechendes gilt für Abs. 2, dem ohnehin nur klarstellender Charakter zukommen kann.

In Abs. 3 und 4 werden Regelungen hinsichtlich des Ersatzgeldes getroffen. Nach der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene sollen die Länder künftig die Kompetenz erhalten, das Ersatzgeld anderen Kompensationsmaßnahmen gleichzustellen. Von daher ist von einer wachsenden Bedeutung des Ersatzgeldes auszugehen. Deshalb sollte bereits jetzt überlegt werden, ob es richtig ist, dieses weiterhin den Kreisen zufließen zu lassen oder ob nicht im Sinne einer optimierten Verwendung diese Mittel beim Land anfallen sollten. Dann könnten daraus z. B. Vertragsnaturschutz und nach unserer Auffassung auch Maßnahmen der zweiten Säule (ko-) finanziert werden.

Zu Abs. 5 halten wir es zunächst für richtig, die Verordnungsermächtigung auf das Land zu übertragen. Von der bereits bestehenden Verordnungsermächtigung nach Nr. 2 ist bislang kein Gebrauch gemacht worden; ein Bedarf dafür ist auch nicht erkennbar. Auf sie sollte deshalb gänzlich verzichtet werden, d. h. es sollte insoweit auch keine Ermächtigung des Bundes bestehen bleiben.

Es sollte in Ergänzung zu § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ausdrücklich auch die bisherige Regelung des LNatSchG aufgenommen werden, wonach Ausgleich und Ersatz auch durch die Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden kann, weil auch dadurch der Flächenverbrauch zu reduzieren ist. § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG nennt die Aufwertung nämlich nur als Ziel aber nicht selbst als Maßnahme.

Zur weiteren Eindämmung des Flächenverbrauchs halten wir es in Anlehnung an das nordrhein-westfälische Recht eine Regelung für geboten, nach der die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen nicht größer ist als diejenige für den Eingriff sein darf (Grundsatz eines Ausgleichs von nicht mehr als 1 : 1).

#### **5. Zu § 11 - Verfahren der Eingriffs-/Ausgleichsregelung**

Die Regelungen in Abs. 7 zur Anordnung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder einer Sicherheitsleistung sind im Interesse der Deregulierung verzichtbar und sollten gestrichen werden.

Die Verschärfungen in Abs. 9 und 10, die vor allem darin bestehen, dass eine gebundene Entscheidung vorgegeben wird, sind nicht erforderlich.

Stand: 30.12.2009

Die vom Bund vorgesehene Ermessensentscheidung ist besser geeignet, zu angemessenen Einzelfallentscheidungen zu kommen.

Abs. 10 Satz 4 sieht vor, dass die Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Eigentümers auch von einem Dritten vornehmen lassen kann. Diese Regelung ist zu weitgehend. Hier muss es bei den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts zur Ersatzvornahme bleiben.

Die in Abs. 11 vorgesehene Abweichung vom Bundesrecht ist nicht erforderlich und im Interesse der Deregulierung aufzugeben.

#### **6. Zu § 12 – Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft**

Die in Abs. 1 vorgesehene Verbindung von Naturschutzgebieten mit Landschaftsschutzgebieten ist – soweit hier bekannt – kaum praktisch geworden und verzichtbar.

Entsprechendes gilt für die in Abs. 2 geregelte Veränderungssperre. Abgesehen davon, fehlt hier die ausdrückliche Regelung, dass die Veränderungssperre mit bekannt gemacht werden muss.

#### **7. Zu § 13 – Naturschutzgebiete**

Abs. 2 Satz 1 (Verbot von Handlungen auf benachbarten Flächen) ist – soweit hier bekannt – bisher nicht praktiziert worden und verzichtbar.

Die Abweichung in Abs. 3 zur grundsätzlichen Beschränkung des Betretungsrechts in Naturschutzgebieten ist im Gesetz verzichtbar und sollte der jeweiligen Schutzgebietsverordnung überlassen bleiben.

#### **8. Zu § 14 Biosphärenreservate**

Wenn in Abs. 2 von § 25 Abs. 3 BNatSchG abgewichen wird, sollte jedenfalls die dort enthaltene Wendung

*„unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotene Ausnahmen“*

nicht entfallen, wobei das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt werden sollte.

#### **9. Zu § 17 - Naturdenkmäler**

Auf die Bestimmung in Abs. 1 Satz 2, wonach der Schutz des Naturdenkmals auch auf die Umgebung erstreckt werden kann, ist im Deregulierungsinteresse zu verzichten.

Ebenso ist Abs. 2 nicht notwendig.

Stand: 30.12.2009

Dies gilt erst recht für Abs. 3, der ohne Not eine Ausweitung der bundesrechtlichen Verbotungsbefugnisse vorsieht, ohne dass ein Zusammenhang zum Naturdenkmal bestehen muss.

#### **10. Zu § 18 – Geschützte Landschaftsbestandteile**

Auf Abs. 2 kann verzichtet werden, da es bei der bundesrechtlich vorgesehenen Ermessensentscheidung bleiben kann.

Ebenso ist es verzichtbar, die Gemeinden in Abs. 3 mit Unterschutzstellungsbefugnissen zu ermächtigen.

#### **11. Zu § 19 – Verfahren zum Erlass der Schutzverordnung**

Auch wenn Abs. 5 dem bisherigen Recht entspricht, sollte überprüft werden, ob dadurch die Beteiligungsrechte nicht in zu vielen Fällen eingeschränkt werden können.

#### **12. Zu § 21 – Gesetzlich geschützte Biotop**

Wir bekräftigen unsere bereits anlässlich der letzten Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes geäußerte Auffassung, wonach es nicht zweckmäßig ist, Alleien unter Biotopschutz zu stellen.

#### **13. Zu § 25 – Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten**

Die Regelung in Abs. 4 Satz 2, die nach der Gesetzesbegründung nur der Klarstellung dienen soll, ist entbehrlich.

#### **14. Zu § 27 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen**

Die Vorschrift ist insgesamt verzichtbar.

Auch ohne diese Vorschrift ist es der Naturschutzverwaltung unbenommen, unter Beteiligung der Betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen oder Maßnahmenpläne aufzustellen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es dazu nicht.

#### **15. Zu § 30 – Betreten der freien Landschaft**

In § 30 halten wir es für richtig, entsprechend der bisherigen landesrechtlichen Regelung, das Betretungsrecht auf Wege und Wegesränder zu beschränken, und zwar nicht nur im Interesse des Eigentumsschutzes, sondern auch und gerade zum Zwecke des Naturschutzes, nämlich zur Erhaltung ungestörter Bereiche. Nach unserer Auffassung fehlt in Abs. 1 allerdings der ausdrückliche Hinweis, dass die Regelung eine Abweichung von § 59 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

**16. Zu § 35 – Schutzstreifen an Gewässern**

Im Interesse einer klaren Regelung zum Bestandsschutz sollten in § 35 Abs. 3 auch „bestehende bauliche Anlagen“, die in § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, ausdrücklich aufgenommen werden.

**17. Zu Kapitel 7 – Landesrechtliche Organisationen**

Wie bereits eingangs bemerkt, sollte geprüft werden, ob alle in diesem Kapitel 7 genannten Institutionen wirklich notwendig und angesichts der desolaten Haushaltslage noch finanzierbar sind. Dies gilt im besonderen Maße für den in § 45 geregelten Naturschutzdienst, der schon anlässlich der Novellierung im Jahre 1993 auf erhebliche Kritik seitens der Opposition gestoßen war.

**18. Zu § 48 – Duldungspflicht**

Die Ausweitung der bundesgesetzlich vorgesehenen Duldungspflicht in § 48 ist weder erforderlich noch angemessen. Weder ein generelles Betretungsrecht noch eine Duldungspflicht für unzumutbare Maßnahmen lässt sich rechtfertigen.

**19. Zu § 49 – Befugnisse von Beauftragten und Bediensteten der Naturschutzbehörden**

Ebenso wenig bedarf es der Regelung in § 49. Auch hier werden ohne Not die Befugnisse der Behörden und sogar ihrer Beauftragten (dies müssen keine dem öffentlichen Dienstrecht unterstehenden Personen sein) erweitert. In der Gesetzesbegründung wird kein Argument angeführt, weshalb diese Erweiterung gegenüber Bundesrecht notwendig sein sollte.

Die Vorschrift ist insgesamt zu streichen.

**20. Zu § 50 – Vorkaufsrecht**

Das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht hat – solange es in Schleswig-Holstein existierte – zu erheblichem Verwaltungsaufwand bei allen Grundstücksgeschäften und bei Ausübung zu erheblichen Auseinandersetzungen geführt. Es entspricht insgesamt nicht dem Grundsatz eines kooperativen Naturschutzes. Die Gründe, die zur Streichung des Vorkaufsrechts in Schleswig-Holstein geführt haben, gelten nach wie vor. Deshalb ist die Streichung auch jetzt beizubehalten.

Die zum Teil geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken, ob der Landesgesetzgeber eine bundesrechtliche Regelung streichen kann, ohne eine eigene zu schaffen, teilen wir nicht. Der Begriff der Abweichung umfasst eine solche sowohl im positiven wie im negativen Sinne.

Stand: 30.12.2009

Wenn es dem Landesgesetzgeber gestattet ist, eine inhaltlich völlig vom Bundesrecht abweichende Regelung zu treffen, schließt dies (erst recht) die Befugnis ein, die bundesrechtliche Regelung auch nur aufzuheben.

#### **21. Zu § 51 Abs. 2 – Ausnahmen und Befreiungen**

Die Vorschrift zeigt anschaulich, wie fatal es ist, allzu häufig in Detailregelungen vom Bundesrecht abzuweichen. Der Regelungsgehalt der Vorschrift lässt sich allenfalls erahnen und das auch nur nach mehrfachem Querlesen innerhalb des Bundes- und des Landesgesetzes.

#### **22. Zu § 53 – Einschränkungen von Grundrechten**

Es ist positiv, dass der Landesgesetzgeber dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung tragen will, wonach in dem Gesetz Grundrechte, die eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels genannt werden müssen.

Nach unserer Auffassung kann das Zitat aber nicht zusammenhanglos erfolgen. Vielmehr muss die Nennung der Grundrechtsnorm im Zusammenhang oder unter Bezugnahme auf die einschränkende gesetzliche Bestimmung erfolgen. So ist gerade vorliegend von Interesse, durch welche Vorschriften der Landesgesetzgeber in das Recht auf die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen will. Sollte daraus zu schließen sein, dass das (nach diesseitiger Auffassung ohnehin zu streichende) Betretungsrecht nach § 48 Abs. 1 LNatSchG sich auch auf Wohnräume erstrecken soll, wäre es auch deshalb zu streichen, weil für Naturschutzzwecke dafür keine Notwendigkeit besteht und von daher ein Übermaß vorliegt. Im Übrigen ist die Aufzählung offensichtlich unvollständig, da das Eigentumsgrundrecht nicht genannt wird.

#### **23. Zu § 54 – Entschädigung und Ausgleich**

Wir halten es für richtig, in Abweichung vom Bundesgesetz die bisherigen Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen beizubehalten. Die seit der letzten Novellierung verbesserte Entschädigungs- und Ausgleichsregelung hat Vertrauen bei den Betroffenen begründet und wirkt akzeptanzfördernd. Ein Zurückfallen hinter die bisherige Regelung wäre von daher für die Ziele des Naturschutzes kontraproduktiv.

Unverständlich ist jedoch, warum in § 54 Abs. 1 Satz 2 im Gegensatz zu § 48 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Landesnaturenschutzgesetzes nicht mehr der Grundsatz der Entschädigung „in Geld“ vorgesehen ist.

#### **24. Zu Artikel 3 Nr. 9 – Raumeinheiten zur Ökokonto- und Eingriffsverordnung**

Wir halten es für richtig, gegenüber dem bisherigen Recht nur drei Raumeinheiten vorzusehen. Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei Ersatz- und

Stand: 30.12.2009

Ausgleichsmaßnahmen und ist eine wesentliche Voraussetzung für eine bessere Handelbarkeit von Ökokonten.